

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der das Feuchtwiesengebiet „Bachau Lug“ im Bereich der Ried Verwandtschaftsäcker in der KG Neuberg zum Naturschutzgebiet erklärt wird

Auf Grund des § 21 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBL. Nr. 27/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 70/2020, wird verordnet:

§ 1

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Feuchtwiesengebiet „Bachau Lug“ im Bereich der Ried Verwandtschaftsäcker, Gst. Nr. 5992, KG Neuberg, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Die Fläche des Naturschutzgebietes „Bachau Lug“ wurde über Koordinaten im Gauß-Krüger-System BMN M34 erstellt und ist im Koordinatenverzeichnis (**Anlage 1**) im pdf-Format ausgewiesen. Diese Aufzählung ist konstitutiv. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogene Darstellung der **Anlage 1** maßgeblich.

(3) In **Anlage 2** erfolgt in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2 500 die deklarative Darstellung der Ausdehnungsfläche des Naturschutzgebietes „Bachau Lug“.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

Schutzgegenstand und Schutzzweck ist die Erhaltung der Tier- und Pflanzenarten und der Lebensräume des in § 1 angeführten Gebiets.

§ 3

Verbote

(1) In dem in § 1 angeführten Gebiet ist jeder Eingriff, der die Erhaltung

1. der Ursprünglichkeit der Natur,
2. der Tier- und Pflanzenwelt,
3. der traditionell durch extensive landwirtschaftliche Nutzung entstandenen Grünlandlebensräume oder
4. des ökologischen Gleichgewichtes

beeinträchtigt, verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden muss.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. den natürlichen Zustand der unter Schutz gestellten Flächen zu verändern, insbesondere Aufforstungen sowie Grabungen jeglicher Art vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll oder Abfälle aller Art zwischen- oder abzulagern oder die natürliche Bodenbeschaffenheit und die aktuelle Naturlandschaft auf andere Weise zu ändern;
2. Gehölz, Feldhecken oder Buschwerk durch Abholzen oder Abbrennen zu entfernen oder Grasflächen und Raine abzubrennen;

3. chemische Stoffe jeglicher Art, insbesondere Düngemittel (Kunst- und Naturdünger) oder Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide und dgl.), in den Boden einzubringen;
4. Bauvorhaben aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;
5. Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt;
6. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, dem Bestand zu entnehmen oder zu beschädigen, mit Ausnahme der auf Grund des Burgenländischen Pflanzenschutzgesetz 2019 - Bgld. PSG 2019, LGBl. Nr. 94/2019, angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
8. standortfremde Tiere oder Pflanzen auszusetzen;
9. störenden Lärm zu erregen;
10. Wildäcker anzulegen, Fütterungen durchzuführen, mobile Hochstände aufzustellen oder ortsfeste Hochstände zu errichten;
11. das Gebiet außerhalb von gekennzeichneten Wegen zu betreten oder befahren.

§ 4

Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Jagd

- (1) Die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist, eingeschränkt durch die Verbote des § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3, weiterhin erlaubt.
- (2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd, eingeschränkt durch das Verbot des § 3 Abs. 2 Z 10, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 5

Ausnahmebewilligungen

- (1) Die Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den in den § 3 genannten Verboten bewilligen, wenn der Eingriff für wissenschaftliche Zwecke oder zum Zwecke der Ausbildung an wissenschaftlichen Institutionen erforderlich ist.
- (2) Eine Ausnahmebewilligung nach Abs. 1 ist befristet oder unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen, sofern dies erforderlich ist, um
 1. den Schutzzweck (§ 2) soweit als möglich zu wahren oder
 2. sicherzustellen, dass der Eingriff nur zum Zweck, den die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend macht und nur unter den Voraussetzungen erfolgt, die der Behörde als Grundlage für eine Ausnahmebewilligung nach Abs. 1 dienen.

§ 6

Erlaubte Maßnahmen

Die Landesregierung kann entgegen den Bestimmungen des § 3 Maßnahmen (Pflegetmaßnahmen oder Maßnahmen zur Verbesserung der Voraussetzungen für Flora und Fauna) durchführen oder durchführen lassen, sofern diese zur Erhaltung der Ursprünglichkeit der Natur, der Tier- und Pflanzenwelt, der traditionell durch extensive landwirtschaftliche Nutzung entstandenen Grünlandlebensräume oder des ökologischen Gleichgewichtes und zur Wahrung oder Verbesserung des Schutzzweckes notwendig sind.

§ 7

Strafbestimmungen, Wiederherstellung

- (1) Übertretungen der in § 3 enthaltenen Bestimmungen sowie gegen nach § 5 erteilte Ausnahmebewilligungen werden gemäß § 78 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2020, geahndet.
- (2) § 55 NG 1990 gilt sinngemäß.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 1990, mit der das Feuchtwiesengebiet „Bachaue Lug“ im Bereich der Ried Verwandtschaftsäcker in der KG. Neuberg zum Teilnaturschutzgebiet (Tierschon- und Pflanzenschutzgebiet) erklärt wird, LGBl. Nr. 13/1991, gemäß den Bestimmungen des § 81 Abs. 2 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2020, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:

Vorblatt

Problem:

Das Feuchtwiesengebiet „Bachau Lug“ in der KG Neuberg wurde gemäß § 15 des Gesetzes vom 27. Juni 1961 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), LGBl. Nr. 23/1961, zum Teilnaturschutzgebiet erklärt. Dieses Gesetz wurde mit Inkrafttreten des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990 am 01. März 1991 mit LGBl. Nr. 27/1991 außer Kraft gesetzt.

Eine Ausweisung von Flächen als Teil-Naturschutzgebiete ist im NG 1990 nicht vorgesehen. Die in der gegenständlichen Verordnung angeführten Grundstücksnummern entsprechen infolge einer Kommassierung nicht mehr dem aktuellen Grundstückerkataster. Weiters ist die Verordnung noch in alter Rechtschreibung gefasst; Rechtsnorm-Verweise sind veraltet.

Ziel:

Anpassung der Regelung des geschützten Gebietes an aktuelle rechtliche Bestimmungen und Gegebenheiten (Grundstücksnummer gemäß aktuellem Grundstückerkataster, Ausweisung der Fläche durch Anlagen, welche dem Stand der Technik entsprechen, Verwendung der neuen Rechtschreibung, Aktualisierung Verweise).

Lösung:

Erlassung einer Verordnung auf Grundlage des § 21 NG 1990.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage: Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 1990, mit der das Feuchtwiesengebiet „Bachau Lug“ im Bereich der Ried Verwandtschaftsäcker in der KG. Neuberg zum Teilnaturschutzgebiet (Tierschon- und Pflanzenschutzgebiet) erklärt wird, LGBl. Nr. 13/1991, gilt aufgrund der Übergangsbestimmungen des NG 1990 (§ 81 Abs. 2) bis zur Erlassung einer Verordnung auf Grund des NG 1990 als landesgesetzliche Regelung weiter.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch die vorliegende Verordnungsnovelle werden Rechtsvorschriften der EU nicht berührt.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Gesetzlicher Rahmen

§ 15 des Gesetzes vom 27. Juni 1961 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), LGBl. Nr. 23/1961, sah vor, dass die Landesregierung „nach Anhören der beteiligten Gemeinden durch Verordnung zu Naturschutzgebieten erklären“ kann:

- a) Gebiete, die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen (Urwald, Oedland, Steppenreste, Moore, Lacken u. dgl.): Vollnaturschutzgebiete;
- b) Gebiete, die selten gewordene Pflanzen- oder Tierarten beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind: Teilnaturschutzgebiete.

Von diesem Recht hat die Bgld. Landesregierung durch Verordnung des Teilnaturschutzgebiets „Bachau Lug“ in der KG Neuberg, LGBl. Nr. 13/1991, Gebrauch gemacht.

Das Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 23/1961 in der Fassung der Novellen LGBl. Nr. 3/1970 und LGBl. Nr. 9/1974, trat mit Inkrafttreten des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990 am 01. März 1991, LGBl. Nr. 27/1991, außer Kraft.

Die Übergangsbestimmungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, normieren, dass unter anderem Verordnungen der Landesregierung auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes 1961 bis zur Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes, mit den sich aus Abs. 3 bis 6 ergebenden Änderungen, als landesgesetzliche Regelung weitergelten, sofern in diesem Gesetz nicht gesonderte Regelungen getroffen worden sind oder diese Verordnungen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen; Voll- oder Teilnaturschutzgebiete erhalten die Bezeichnung „Naturschutzgebiete“ (§ 81 Abs. 2 bis 6 NG 1990).

Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf soll das Feuchtwiesengebiet „Bachau Lug“ in der KG Neuberg nunmehr der folgenden Bestimmung des NG 1990 entsprechend zum Naturschutzgebiet erklärt werden:

Gemäß § 21 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, können Gebiete,

- a) die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen und in denen der Ablauf einer natürlichen Entwicklung gewährleistet ist (§ 1 Abs. 1 lit. b),
- b) die seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten beherbergen oder die nach Ablauf natürlicher Entwicklungen solche beherbergen können (§ 1 Abs. 1 lit. c),
- c) die seltene oder gefährdete Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen aufweisen oder mit bzw. nach Ablauf natürlicher Entwicklungen solche aufweisen können (§ 1 Abs. 1 lit. c) oder
- d) in denen seltene oder wissenschaftlich interessante Mineralien und Fossilien vorkommen (VIII. Abschnitt),

durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden.

Die Regelungsinhalte bleiben weitgehend gleich; inhaltliche Änderungen entsprechen lediglich Anpassungen an legislative Grundlagen, aktuelle Gegebenheiten und den Stand der Technik.

2. Naturräumliche Beschreibung

Die südlich an das Siedlungsgebiet von Neuberg angrenzende Bachau Lug ist in einer für das Südburgenland typischen Tallandschaft gelegen, die infolge Entwässerung und landwirtschaftlicher Intensivierung bereits sehr selten geworden ist. Von einem Nebengerinne des nahen Lukabaches durchflossen, begleiten Feuchtwiesen und Kugelweiden das nach Süden zur Strem entwässernde, rund 5,1 Hektar große Wiesengebiet. Großseggen-Riede und Bachkratzdistel-Feuchtwiesen mit zahlreichen gefährdeten und gesetzlich geschützten Arten bilden die vorherrschenden Pflanzengesellschaften. Der landschaftliche Reiz geht von den zahlreichen Grau-Weiden (*Salix cinerea*) aus, die wegen ihrer halbkugeligen Wuchsforn volkstümlich als "Kugelweiden" bezeichnet werden. Rodung und regelmäßige Mahd waren einst Voraussetzung für die Entstehung der Feuchtwiesen und Großseggen-Riede. Vereinzelte Gruppen mit Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) und Grau-Weiden sind die Reste der ursprünglichen Sumpfwälder, die vor der Kulturnahme den Talboden bedeckten.

In weiten Teilen des Schutzgebietes herrschen Großseggen-Riede mit dominierender Banater Segge (*Carex buekii*) vor. Die Großsegge duldet nur wenige Begleitpflanzen und bildet einförmige, von Grau-Weiden unterbrochene Bestände.

Die im Frühsommer zur Heugewinnung gemähten Bachkratzdistel-Feuchtwiesen sind in einigen Teilen des Gebietes besonders schön und artenreich ausgebildet. Hier kommen der Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), die Bach-Kratzdistel (*Cirsium rivulare*), die Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), das Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und die Waldsimse (*Scirpus sylvestris*) vor. Auffallend rot blüht das Breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), eine für Feuchtwiesen charakteristische Orchidee.

Der Wasserschwaden (*Glyceria maxima*) bildet kleine Röhrichte aus, die durch Überflutung und hohen Nährstoffgehalt gekennzeichnet sind. Im Unterschied zu den Großseggen-Rieden sind die Böden stärker und länger durchnässt. Den Verlandungsbereich einer in feuchten Jahren ausgebildeten Wasserfläche bildet die Steif-Segge (*Carex elata*). Hier gedeiht auch die leuchtend gelb blühende Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), die, begünstigt durch den Nährstoffreichtum des Wassers, große Reinbestände ausbildet. Eine kleine Fläche in der Mitte des Schutzgebietes wird von einem Röhricht mit dominierendem Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*) eingenommen.

In einem kleinen Teil des Schutzgebietes ist eine Pfeifengras-Streuwiese erhalten geblieben. Sie zählt heute zu den seltensten Wiesentypen im Burgenland. Düngung und frühzeitige Mahd haben fast überall zu ihrem Verlust geführt. Trotz der mehrjährigen Brache, konnte ein artenreicher Pflanzenbestand überdauern, der vom Rohr-Pfeifengras (*Molinia arundinacea*) und mehreren Seggenarten (*Carex buekii*, *C. vulpina*, *C. panicola*, *C. vesicaria*, *C. pallescens*) beherrscht wird. Kennzeichnend für die Pfeifengras-Streuwiese sind weiters attraktiv blühende und in ihrer Existenz gefährdete Arten wie Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*) Sibirische Schwertlilie (*Iris sibirica*), Sumpf-Schafgarbe (*Achillea ptarmica*) und Trollblume (*Trollius europaeus*).

In den Feuchtwiesen und Großseggen-Rieden findet die Goldrute (*Solidago gigantea*) geeignete Wuchsbedingungen. Um die Dominanz der Goldrute zu schwächen, erfolgt in weiten Teilen des Gebietes ein- bis zweimal jährlich eine Mahd samt Ausbringung des Mähgutes. Die in Ausbreitung begriffenen Grau-Weiden werden in gewissen zeitlichen Abständen zurückgeschnitten, um den Flächenanteil von Feuchtwiesen und Großseggen-Rieden zu erhalten. Das Flächenmanagement des im Landeseigentum befindlichen Gebietes zielt auf die Erhaltung der unterschiedlichen Feuchtlebensräume durch regelmäßige Mahd und Gehölzrückschnitt.

Die Diversität an unterschiedlichen Pflanzengesellschaften und ihre kleinräumige Verteilung in einer reich strukturierten und typischen südburgenländischen Tallandschaft qualifizieren die Bachau Lug als Naturschutzgebiet ebenso wie das Vorkommen einer Reihe von gefährdeten und im Burgenland gesetzlich geschützten Pflanzenarten.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 - Schutzgebietsgrenzen, Anlage 1 und Anlage 2:

Die Flächengröße des Naturschutzgebiets „Bachau Lug“ beträgt laut Ausweisung im GIS-Portal insgesamt 5,1065 ha. Flächen, Grundstücksgrenzen und Luftbilder des Naturschutzgebiets können beim geographischen Informationsdienst und Kartenservice des Landes Burgenland online unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://geodaten.bgld.gv.at/de/home.html>.

Die Beschreibung und Darstellung der geschützten Fläche erfolgt durch

- Angabe der Grundstücksnummer und Katastralgemeinde in § 1 Abs. 1,
- Erstellung einer Koordinatenpunktliste im GML-Format (**Anlage 1** beinhaltet die ins pdf-Format konvertierte gml-Datei), welche konstitutive Wirkung hat;

GML (Geography Markup Language) ist ein technisches Format zur Angabe von Geodaten, das vom Open Geospatial Consortium (OGC) festgelegt wurde.

Das OGC ist eine Organisation, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Entwicklung von raumbezogener Informationsverarbeitung (insbesondere Geodaten) auf Basis allgemeingültiger Standards zum Zweck der Interoperabilität festzulegen.

- die Erstellung des Übersichtsplans der **Anlage 2** im Maßstab 1 : 2 500, welcher deklarative Wirkung hat und im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar ist, und durch
- das GIS-Portal.

Diese Formulierung wird auch Fällen gerecht, in denen Grundstücke zukünftig eine andere Bezeichnung bzw. Grundstücksnummer erhalten. Grenzänderungen (Abtrennung einer Liegenschaft von einer Gemeinde und Zuweisung zu einer anderen KG) haben keine Auswirkungen auf die Ausdehnungsfläche.

Zu § 2 - Schutzgegenstand und Schutzzweck:

Nähere Ausführungen zum Schutzgegenstand finden sich unter Punkt I.2. dieser Erläuterungen.

Zu § 3 - Verbote

Hier erfolgen hauptsächlich sprachliche Anpassungen im Vergleich zur derzeitigen Regelung sowie Gleichschaltungen mit dem Wortlaut der restlichen Verordnung. Weiters wurde das bisher bei den Regelungen zur Jagd (nunmehr § 4) enthaltene Verbot der Anlage von Wildäckern und des Aufstellens von Hochständen der Übersicht halber in den Verbots-Paragrafen übernommen. Neu enthalten ist ein Wegegebot. Zum Zeitpunkt der Erlassung gegenständlicher Verordnung ist kein Weg im Gebiet vorhanden, sodass ein Begehen oder Befahren (mit Ausnahme der in § 4 genannten Nutzungen) generell nicht erlaubt ist. Sollten in Zukunft Wege errichtet und gekennzeichnet werden, so beschränkt sich die Möglichkeit zum Betreten und Befahren des Gebiets auf diese.

Zu § 4 - Landwirtschaftliche Nutzung, Jagd:

Die Festlegung der Zulässigkeit der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt anknüpfend an die für das Gebiet bisher geltende Rechtslage. Die Erlaubnis zur forstwirtschaftlichen Nutzung wurde hinsichtlich der möglichen Entwicklung von Waldbeständen im Gebiet neu eingefügt. Die übliche Nutzung entspricht im Wesentlichen der bei Beibehaltung der aktuellen Bewirtschaftung (Landwirtschaft) sowie der sonst ortsüblichen Nutzung (Forstwirtschaft). Dadurch ist sichergestellt, dass dem Schutzzweck weiterhin entsprochen wird.

Das Jagdrecht umfasst entsprechend den jagdrechtlichen Bestimmungen das Recht, jagdbare Tiere (Wild) zu hegen, zu bejagen und sich diese einschließlich ihrer nutzbaren Teile anzueignen. Maßnahmen der Jagdwirtschaft - etwa die Errichtung einer Jagdhütte - sind damit nicht erfasst.

Zu § 5 - Ausnahmegewilligungen:

Die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegewilligungen basiert auf der Verordnungsermächtigung gemäß § 21a Abs. 3 NG 1990. Eingriffe in ein Naturschutzgebiet dürfen nur bewilligt werden, wenn der Eingriff für wissenschaftliche Zwecke oder zum Zwecke der Ausbildung an wissenschaftlichen Institutionen wie insbesondere in- oder ausländischen Universitäten, Fachhochschulen oder Forschungsinstituten erforderlich ist. Die naturwirtschaftliche Forschung umfasst auch Tätigkeiten der Naturschutzbehörde oder von dieser beauftragten Dritten zur Bewusstseinsbildung (zB Aufstellen von Informationstafeln).

Zu § 6 - Erlaubte Maßnahmen:

Im Sinne der gesetzlichen Schutzbestimmungen (§ 21a Abs. 2 NG 1990) kann die Landesregierung Maßnahmen zur Pflege oder zur Verbesserung der Voraussetzungen für Flora und Fauna auch entgegen den Verbotstatbeständen gemäß § 3 durchführen oder durch Dritte durchführen lassen, sofern diese Maßnahmen

- zur Erhaltung der Ursprünglichkeit der Natur,
- der Tier- und Pflanzenwelt,
- der traditionell durch extensive landwirtschaftliche Nutzung entstandenen Grünlandlebensräume oder
- des ökologischen Gleichgewichtes und zur Wahrung oder Verbesserung des Schutzzweckes notwendig sind

und damit keine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes verbunden ist. Die Durchführung kann also etwa durch Landesbedienstete erfolgen oder durch vom Amt der Burgenländischen Landesregierung beauftragte Dritte, etwa Sachverständige, Land- oder Forstwirte oder für die jeweils durchzuführende Maßnahme entsprechend ausgestattete und kompetente Unternehmen.

Zu § 7 - Strafbestimmungen, Wiederherstellung:

§ 78 NG 1990 sieht für Verwaltungsübertretungen eine Geldstrafe bis zu 3.600,- Euro vor, im Falle wiederholter und schwerwiegender Übertretungen eine Geldstrafe bis zu 7.300,- Euro. Diese Höchststrafbeträge gelten auch für Verwaltungsübertretungen aufgrund dieser Verordnung.

Zu § 8 - Inkrafttreten:

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Vorgängerverordnung aus dem Jahr 1990 außer Kraft.